

Bereich Controlling Betrieb 3
Az:
Datum: 05.03.2002

2002/063
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2002	

Betreff

Förderung von strukturwirksamen Maßnahmen und Projekten aus den Erlösen des Kreises aus dem Verkauf der VEW-Aktien

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt von den Grundsätzen und Richtlinien sowie von den Verfahrensvorschriften zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen Kenntnis und beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, Förderanträge für die Eigenanteile der vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel bzw. vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen prioritären Maßnahmen an den Kreis zu stellen.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.10.2001 bekräftigt, den Erlös aus dem Verkauf der VEW-Aktien für investive Projekte und Maßnahmen zu verwenden, die geeignet sind, den Strukturwandel zu fördern, Beschäftigungswirksamkeit zu erzeugen und die infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern. 40 Mio. DM des noch zur Verfügung stehenden Kapitals zuzüglich Zinsen sind für investive Projekte und Maßnahmen in den Städten budgetiert worden. Maßstab ist der Umlageschlüssel der Kreisumlage.

Für die Stadt Castrop-Rauxel ergibt sich daraus ein Budget von **2.366.623,00 €**. Über die Förderfähigkeit nach Grund und Höhe entscheidet die vom Kreistag eingesetzte Vergabekommission. Zur praktischen Umsetzung beschloss der Kreistag am 29.10.2001, die als Anlage beigefügten „*Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen*“. Ergänzend finden die ebenfalls beigefügten „*Verfahrensvorschriften zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen*“ Anwendung.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Stadt Castrop-Rauxel solche Projekte und Maßnahmen bei der Vergabekommission anzumelden, die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel bzw. vom Haupt- und Finanzausschuss als prioritäre Maßnahmen und Projekte beschlossen wurden, wie z.B. Ausbau Busbahnhof, Umgestaltung Münsterplatz, Ausbau Bahnhofstraße oder zukünftig als solche Projekte eingestuft werden. Die vom Kreis gewährten Mittel sollen dann zur Deckung der von der Stadt Castrop-Rauxel zu tragenden Eigenanteile eingesetzt werden.

Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des Strukturwandels im Kreis Recklinghausen

1. Grundsätze

- 1.1 In Übereinstimmung mit den Positionen der Emscher-Lippe-Region konzentrieren sich der Kreis und die Städte vornehmlich auf die Kompetenzfelder
- Chemie - Neue Chemie
 - Energie und Energietechniken
 - Tourismus und Freizeit
 - Innovative Wirtschaftsförderung als Querschnittsaufgabe
(z.B. IT/IT-Bildung, New-Park, Mittelstandsförderung, Zukunftsparks, Gesundheitsparks, Medizintechnik und -wirtschaft, Bergbautechnologie, e-government, u.a.)
- 1.2 Außerhalb dieser Themenschwerpunkte sind Projekte und Maßnahmen förderfähig, die die Rahmenbedingungen des Strukturwandels verbessern, z.B. Stadtentwicklung, Verkehr, Qualifizierung.
- 1.3 Förderfähig sind zudem Mitgliedschaften in auch überörtlichen Zweckverbänden und Gesellschaften (auch Public-Privat-Partnership), die den Strukturwandel im Kreis Recklinghausen unterstützen.

2. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind die Städte des Kreises Recklinghausen, der Kreis Recklinghausen oder juristische Personen des Privatrechts mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung aus den Städten des Kreises Recklinghausen oder des Kreises Recklinghausen für Projekte / Maßnahmen, die den Zielen und Grundsätzen entsprechen und die die nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen erfüllen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Förderung aus der zweckbestimmten Rücklage des Kreises erfolgt maximal bis zur Höhe des jeweiligen Budgets.
- 3.2 Die Förderung ist gegenüber allen sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten nachrangig. Diese sind auszuschöpfen.
- 3.3 Die Förderung dient insbesondere der Finanzierung des Eigenanteils, soweit und solange dieser wegen der Haushaltskonsolidierung nicht oder nicht vollständig geleistet werden kann (Prinzip der Lückenfinanzierung).

- 3.4 Die Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie die Eignung gemäß der Ziele und Grundsätze sind für jedes Projekt, für jede Maßnahme gesondert nachzuweisen und darzustellen.

4. **Verfahren**

- 4.1 Die Förderberechtigten richten bei Erfüllung aller vorgenannten Maßgaben und Voraussetzungen einen Förderantrag (Ziffer 3.4) über den Landrat an die Vergabekommission des Kreistages (vgl. Ziffer 4.2).
- 4.2 Über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe entscheidet nach Vorbereitung durch die Kreisverwaltung eine vom Kreistag gebildete Vergabekommission. Deren Entscheidungen sind nicht mit Rechtsmitteln überprüfbar. Es gilt das Prinzip der sachlichen und politischen Konsensfindung.
- 4.3 Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Sind Mittel bewilligt worden, so erfolgen die Zahlungsflüsse frühestens ab dem tatsächlichen Beginn des Projekts/der Maßnahme in Zeitschritten entsprechend dem Fortgang des Projekts/der Maßnahme.
- 4.4 Über die Verwendung der Fördermittel und die erreichte Wirksamkeit im Sinne der Ziele und Grundsätze ist dem Kreistag mindestens zum Ende eines jeden Haushaltsjahres zu berichten.
- 4.5 Die Rechte und Pflichten der rechnungsprüfenden und aufsichtsführenden Stellen bleiben unberührt.

**Verfahrensvorschriften
zur
Förderung des Strukturwandels
im Kreis Recklinghausen**

1. Zur Abberufung von Fördermitteln aus dem Budget richtet der/die Förderberechtigte (vgl. Ziffer 2 der Grundsätze und Richtlinien) einen Antrag an den Landrat.
2. Der Antragssteller/die Antragsstellerin soll qualifiziert darstellen, dass das beabsichtigte Projekt oder die beabsichtigte Maßnahme beschäftigungswirksam ist sowie vornehmlich in Übereinstimmung bzw. im Zusammenhang mit dem ELA-Positionspapier „Zukunft an Emscher und Lippe“ und den „Grundsätzen und Richtlinien“ des Kreistages vom 29.10.2001 steht. Als Orientierung kann die gemeinsame „Prioritätenliste der regionalen Projekte im Kreis Recklinghausen“ dienen.
3. Insbesondere enthält der Antrag auch Angaben über
 - die Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens
 - den Durchführungszeitraum
 - die beabsichtigte Finanzierung
 - die evtl. Beteiligung Privater
 - die vorab geprüfte Förderfähigkeit durch Land, Bund, EU und die Aussage, ob bereits ein entsprechender Antrag gestellt worden ist
 - die Höhe der beantragten Fördermittel aus dem Budget
4. Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird die Entscheidung über den Antrag schriftlich mitgeteilt.
5. Im Falle der Ablehnung einer Förderung ist diese zu begründen.
6. Sind Mittel bewilligt worden, enthält der Bescheid insbesondere
 - die genaue Bezeichnung des Empfängers
 - die Höhe der bewilligten Mittel
 - die Bezeichnung des Projekts oder der Maßnahme
 - ggf. Auflagen und Bedingungen
 - Bestimmungen über die Vorlage von Verwendungsnachweisen und
 - Bestimmungen über die Vorlage von Berichten über die Wirksamkeit des Projektes oder der Maßnahmen hinsichtlich der Förderung des Strukturwandels, die Erzeugung von Beschäftigungswirksamkeit und die Förderung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen.
7. Die tatsächlichen Zahlungsflüsse erfolgen gemäß Ziffer 4.3, Satz 2 der Grundsätze und Richtlinien.
8. Ein Prüfungsrecht des Kreises Recklinghausen ist im Zuwendungsbescheid vorzusehen.

Verteilung der 40 Millionen VEW-Aktienverkaufserlöse

Kreisangehörige Stadt	prozentualer Anteil Kreisumlage 2002	Verteilung von 40.000.000 DM	Umrechnung = 20.451.675 €
Castrop-Rauxel	11,57178 %	4.628.712 DM	2.366.623 €
Datteln	5,26635 %	2.106.541 DM	1.077.057 €
Dorsten	12,18989 %	4.875.956 DM	2.493.037 €
Gladbeck	11,93991 %	4.775.964 DM	2.441.912 €
Haltern	5,00670 %	2.002.681 DM	1.023.955 €
Herten	10,10235 %	4.040.940 DM	2.066.100 €
Marl	15,07777 %	6.031.108 DM	3.083.657 €
Oer-Erkenschwick	4,29386 %	1.717.545 DM	878.167 €
Recklinghausen	20,12238 %	8.048.952 DM	4.115.364 €
Waltrop	4,42900 %	1.771.601 DM	905.805 €
Σ	100 %	40.000.000 DM	20.451.675 €